

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

## zur Durchführung vom flexiblem Carsharing

zwischen

### Stadt Leipzig

vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Bürgermeisterin für Stadtentwicklung und Bau, Frau Dorothee Dubrau, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

im Folgenden -Stadt- genannt

und

...

vertreten durch den Geschäftsführer

im Folgenden -Carsharing-Anbieter- genannt

### Präambel

Leipzig ist eine wachsende Stadt. Um den Verkehr der Zukunft bewältigen zu können, sind neue Lösungsansätze und Mobilitätskonzepte erforderlich. Als eine neue Mobilitätsform soll Carsharing wegen seiner positiven Effekte für die Stadt- und Verkehrsplanung gefördert werden. Bereits mit Beschluss vom 12.10.2011 (RBV-967/11) hatte der Stadtrat festgelegt, die Einrichtung von Carsharing-Parkplätzen zu prüfen. Auch in dem im Februar 2015 beschlossenen Stadtentwicklungsplan „Verkehr und öffentlicher Raum“ ist als Zielstellung die Förderung von multimodalem Verkehrsverhalten enthalten um damit Alternativen zum eigenen Auto zu bieten.

Hierbei kommt dem flexiblem (stationsungebundenem) Carsharing neben dem stationsgebundenem Carsharing zum Beispiel innerhalb von Mobilitätsstationen eine eigene Bedeutung zu. Es wird eingeschätzt, dass ein Carsharing-Fahrzeug vier bis acht private Pkw ersetzt, die dann keine Stellplätze mehr belegen. Nicht zuletzt bieten Carsharing-Flotten gute Voraussetzungen für den Einsatz von umweltfreundlichen Fahrzeugen und auch für den Einsatz von Elektrofahrzeugen. Flexibles Carsharing ist Bestandteil des Entwurfs des Maßnahmen- und

Umsetzungskonzeptes „Leipzig – Stadt für intelligente Mobilität“ in Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Leipziger Stadtrates zur Förderung intelligenter Mobilitätslösungen (Beschluss Nr. VI-DS-01293).

Als Pilotprojekt soll interessierten Carsharing-Anbietern die Möglichkeit nachfolgender Parkvereinfachung eingeräumt werden. Da sich der Markt im Hinblick auf Carsharing in der Entwicklung befindet und noch nicht absehbar ist, in welchem Umfang sich Carsharing-Anbieter etablieren und inwieweit sich ein Wettbewerb entwickelt, wird die vertragliche Laufzeit zunächst auf 5 Jahre beschränkt. Weiterhin soll die maximale Anzahl flexibler Carsharingfahrzeuge im Stadtgebiet auf zunächst 250 je Anbieter, nach drei Jahren auf maximal 500 je Anbieter, insgesamt aber immer auf 750 beschränkt werden. In Abhängigkeit der verkehrlichen Auswirkungen insbesondere der fahrzeugersetzenden Wirkung wird nach einer Evaluierung das Projekt bis zum Vertragsende fortgeführt, ggf. kann aber die Fahrzeuganzahl an die verkehrlichen Auswirkungen angepasst werden.

Die Stadt hat im Rahmen der Transparenz, auf die Möglichkeit eines öffentlichen Vertrages zur Durchführung von flexiblem Carsharing durch öffentliche Bekanntmachung im Amts-Blatt Nr. hingewiesen. Bis zum Stichtag 31.12.2017 lagen ...Nachfragen vor. Aufgrund der Kapazitäten konnten alle ...Carsharing-Anbieter berücksichtigt werden.

Dem Carsharing-Anbieter soll gestattet werden, die Fahrzeuge seiner Flotte mit einem zu erwerbenden Parkausweis in weiten Teilen des Stadtgebiets entsprechend eines festgelegten Geschäftsgebietes mit Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO abstellen zu können. Die normalerweise anfallenden Parkgebühren werden durch eine Pauschalgebühr abgegolten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

## § 1 Ausnahmegenehmigungen

(1) Die Stadt erteilt für die einzelnen Carsharing-Fahrzeuge des Carsharing-Anbieters eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO durch Ausstellung eines fahrzeugbezogenen **Parkausweises in Form einer Plakette**. Diese berechtigt zum **Abstellen** vor bzw. nach der Anmietung und **Parken** während der Anmietung auf allen bewirtschafteten Flächen. Dazu gelten folgende Regelungen und Ausschlüsse:

- In der **Innenstadt** (innerhalb Promenadenring) gilt oben beschriebene Ausnahmegenehmigung nicht. Umgrenzt wird dieser Bereich von den Straßen Tröndlinring, Willy-Brandt-Platz, Georgiring, Roßplatz, Martin-Luther-Ring, Dittrichring und Goedelerring.
- **Außerhalb der Innenstadt** wird das Parken und/oder Abstellen mit Ausnahme-genehmigung gestattet auch in Bereichen, in denen gebührenpflichtiges (auch zeitlich begrenztes) Parken eingerichtet ist.
- In Bereichen mit Bewohnerparkvorrechten (**Bewohnerparkzonen**) wird das Parken und/oder Abstellen von Carsharing-Fahrzeugen gestattet in Bereichen,

welche der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und in denen gebührenpflichtiges (auch zeitlich begrenztes) Parken eingerichtet ist. In Straßenabschnitten, die zeitbeschränkt für Bewohner reserviert sind (**reine Bewohnerparkbereiche**), wird weder das Parken noch das Abstellen von Carsharing-Fahrzeugen zu den für Bewohner reservierten Zeiten gestattet. Das Parken von Carsharing-Fahrzeugen ist dort nur mit einem entsprechenden Bewohnerparkausweis möglich.

- Für **Bereiche**, in denen mit Zusatzzeichen das Parken mit Parkscheibe **und eine Höchstparkdauer vorgeschrieben** ist (z. B. Kurzparkzonen, Ladezonen für Elektrofahrzeuge), wird keine Ausnahmegenehmigung erteilt, d. h. eine längere Parkdauer für flexibles Carsharing wird nicht gestattet. Demzufolge ist nur ein zeitlich begrenztes Parken (Zwischenstopp) und kein Abstellen vor bzw. nach der Anmietung möglich.

(2) Ausnahmegenehmigungen können nur für Fahrzeuge erteilt werden, für die der Carsharing-Anbieter die Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ nachweist. Dieses Umweltzeichen entspricht jedoch derzeit hinsichtlich seiner Umweltfreundlichkeit nicht mehr dem Stand der Technik. Bis zur Neuentwicklung von Vergabekriterien für die RAL-UZ 100 durch die Jury-Umweltzeichen gelten folgende Kriterien:

- gestaffelte Anhebung des Elektrofahrzeuganteils gemäß § 2 EmoG an der Fahrzeugflotte (2018: 20%, ab 2019: 30 %, ab 2020: 40 %, ab 2021: 50 %); andere umweltfreundliche Fahrzeuge (z. B. bio-energiebasiert) werden bezüglich des Flottenanteils gleichgestellt
- Verbot für Dieselfahrzeuge, stattdessen Einsatz von Fahrzeugen mit Ottomotor (Benzin- oder CNG/LPG)
- neue Flottenfahrzeuge mit Verbrennungsmotor müssen hinsichtlich der Euro-Abgasnorm dem Stand der Technik (bis zum 31.08.2018: mindestens Euro 6b, ab 01.09.2018: mindestens Euro 6c) entsprechen

Sollten die zukünftig aufgestellten Kriterien der RAL gGmbH hinter den o.g. Kriterien zurückbleiben, gelten die Kriterien der Stadt in Ergänzung des „Blauen Engels“.

(3) Die Erteilung der fahrzeugbezogenen Ausnahmegenehmigung liegt im pflichtgemäßen Ermessen. Es besteht ein öffentliches Interesse im Sinne des Absatzes 1. Das Anbieten von flexiblem Carsharing soll die Anzahl der privat zugelassenen Pkws minimieren und so zur Entlastung der Parkraumsituation und zur Verbesserung der Luftqualität führen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung dient der Umsetzung des Ratsbeschlusses über den Stadtentwicklungsplan „Verkehr und öffentlicher Raum“ sowie des Grundsatzbeschlusses zur Förderung intelligenter Mobilitätslösungen. Bedarfsbezogen kann die Stadt in Abhängigkeit der Anzahl der parkbevorzugten Carsharing-Fahrzeugen eine angemessene Fahrzeuganzahl für ein Pflichtversorgungsgebiet verlangen.

(4) Die Ausnahmegenehmigung wird befristet, längstens für 36 Monate, nicht jedoch über die vertragliche Laufzeit hinaus und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Ausnahmegenehmigung kann gemäß § 46 Abs. 3 StVO mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Die Ausnahmegenehmigung erlischt jedoch unabhängig von der Dauer ihrer Befristung, wenn diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet.

(6) Plaketten von erloschenen Ausnahmegenehmigungen sind unverzüglich zu entfernen. Die Entfernung der Plakette ist fotografisch zu dokumentieren und nachzuweisen. Hinsichtlich dieser Verpflichtung unterwirft sich der Vertragspartner der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 Verwaltungsverfahrensgesetz. Ein Verstoß gegen die Entfernungs-, Dokumentations- und Nachweispflicht kann zur fristlosen Vertragskündigung im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung führen.

(7) Bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist die mit dem amtlichen Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges versehene Plakette deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.

(8) Die erteilten Plaketten dürfen im Rahmen des Carsharings nicht eigenständig durch den Carsharing-Anbieter abgeändert werden. Die Plaketten dürfen nur durch die Stadt von einem Carsharing-Fahrzeug auf ein anderes Carsharing-Fahrzeug übertragen werden, sofern ein Fahrzeugtausch vorgenommen wird. Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.

## **§ 2 Pflichten des Carsharing-Anbieters**

(1) Der Carsharing-Anbieter hat seine Zuverlässigkeit und Qualifikation zur Erbringung von Carsharing-Leistungen nachgewiesen. Ebenso erfüllt er die durch RBV-967/11 geforderten Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ bzw. die Übergangsregelungen entsprechend § 1 Abs. 2. In Abhängigkeit des Bedienegebietes und der Anzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen hat der Carsharing-Anbieter den Nachweis von ... Stellplätzen auf privaten Flächen erbracht. Änderungen bei Sachverhalten mit Bezug zu den formulierten Eignungskriterien sind der Stadt durch den Carsharinganbieter umgehend anzuzeigen.

(2) Der Carsharing-Anbieter ist verpflichtet, jährlich bis jeweils 28.02. des Folgejahres stadtteilbezogene Nutzerzahlen über das Abstellen in den betroffenen Bereichen und Aus-sagen zum Nutzerverhalten insbesondere hinsichtlich Pkw-Besitz und Verkehrsmittelwahl zu übergeben.

## **§ 3 Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühren richten sich nach der Parkgebührenverordnung der Stadt Leipzig, die im Hinblick auf die Einführung von flexiblen Carsharing geändert wurde. Hierbei wurde ein Gebührenrahmen für eine pauschalisierte Jahresgebühr eingeführt. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Für den Fall, dass eine auf Basis der Ausnahmegenehmigung erteilte Plakette, für die bereits eine Gebühr festgesetzt und bezahlt ist, nicht ausgenutzt wird, gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung der Parkgebühren.

#### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen für die Ausnahmegenehmigungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. § 9 Verwaltungskostengesetz vom 23.06.1970, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2415). Die Gebührennummer 264 der Anlage zu § 1 GebOSt sieht für derartige Ausnahmefälle einen Gebührenrahmen von 10,20 € bis 767,00 € je Fahrzeug vor. Bei Festsetzung der Gebühr ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Es wird daher für jede auf Basis der Ausnahmegenehmigung erteilte Plakette eine Gebühr für die Erstaussstellung von 17,20 €, für die Ersatzaussstellung bei Verlust/Fahrzeugtausch o.ä. von 10,20 € festgesetzt. Die Gebühr wird bei Abholung der Plakette(n) fällig.

#### **§ 5 Evaluierung, Vertragsanpassung**

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, eine Evaluierung des Projektes vorzunehmen. Untersuchungsgegenstand ist dabei unter anderem die Langzeitwirkungen der neuen Carsharing-Angebote.

(2) Der Carsharing-Anbieter wird sich aktiv an der Durchführung der Evaluierung beteiligen und Nutzungsdaten zur Verfügung stellen. Die genaue Festlegung der Evaluierungsanforderungen und des Verfahrens erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Der Carsharing-Anbieter verpflichtet sich bereits zu diesem Zeitpunkt, die Datenerhebungswünsche der Stadt Leipzig zu berücksichtigen, im rechtlich zulässigen und zumutbaren Umfang an seine Kunden heran zu tragen sowie die gewünschten Daten der Stadt Leipzig zur Verfügung zu stellen.

(3) Um Veränderungen im Nutzerverhalten insbesondere hinsichtlich Pkw-Besitz und Verkehrsmittelwahl zu ermitteln, wird nach zwei Jahren eine erste Evaluierung vorgenommen. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass dies zu Änderungen der Vertragskonditionen führen kann. Die Stadt ist insoweit im Ergebnis der Evaluierung berechtigt, die Anzahl der Carsharing-Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung frühestens ab dem 4. Jahr der Vertragsdauer um höchstens 20 % zu reduzieren. Drei Wochen vor Bekanntgabe der Evaluierungsergebnisse wird die Stadt Leipzig diese dem Carsharing-Anbieter vorlegen. Soweit darin vertrauliche Informationen enthalten sind, die die Interessen des Carsharing-Anbieters berühren, kann dieser der Veröffentlichung dieser Informationen widersprechen.

(4) Der Carsharing-Anbieter beteiligt sich an der Finanzierung für max. zwei Evaluierungen während der Vertragslaufzeit in Höhe von 50,00 Euro pro ausgestellter Plakette und Evaluierung, maximal jedoch mit 10.000,00 Euro für die gesamte Vertragslaufzeit. Die Kostenbeteiligung wird fällig mit Erteilung des Evaluierungsauftrages. Die Stadt gibt dem Carsharinganbieter als Beleg der Auftragserteilung eine Auftragskopie zur Kenntnis. Die Zahlungsmodalitäten werden mit Übergabe der Auftragskopie durch die Stadt präzisiert. Bei Vertragsverlängerung ist das weitere Vorgehen bezüglich evtl. Evaluierungen ergänzend zu vereinbaren.

(5) Die Stadt Leipzig sichert zu, dass im Rahmen der Evaluierung alle notwendigen Kunden- und Betriebsdaten anhand der geltenden Datenschutzbestimmungen verwendet werden.

(6) Die Stadt Leipzig wird dem Carsharing-Anbieter die Evaluierungsergebnisse bezogen auf sein Unternehmen einschließlich von Zwischenberichten, einzelnen Untersuchungsergebnissen etc. zur Verfügung stellen.

## **§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigungsrecht**

(1) Vertragsbeginn ist der .... 2018. Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre. In Abhängigkeit der verkehrlichen Auswirkungen insbesondere der fahrzeugersetzenden Wirkung wird nach einer Evaluierung das Projekt bis zum Vertragsende fortgeführt, ggf. kann aber die Fahrzeuganzahl reduziert werden.

(2) Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt des Weiteren bei gesetzlichen Änderungen, die Einfluss auf diese Vereinbarung haben, vor. Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei einer Kündigung wegen vorstehend genannten gesetzlichen Änderungen zeitnah eine neue Vereinbarung unter Beachtung der neuen Rechtsgrundlage zu treffen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(3) Im Falle der Vertragsbeendigung gleich aus welchem Grund, trägt der Carsharinganbieter das unternehmerische Risiko. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Die Haftung der Stadt ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§ 8 Kontakt**

Der zur Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages erforderliche Kontakt zwischen den Vertragsparteien erfolgt über eine von der jeweiligen Vertragspartei zu benennende Stelle. Hierbei sind die Organisationseinheit, eine Erreichbarkeit über Telefon, Fax und E-Mail sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen. Etwaige Änderungen sind zeitnah mitzuteilen.

## **§ 9 Übertragung von Rechten und Pflichten**

(1) Der Carsharing-Anbieter kann die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen.

(2) Dies gilt auch im Falle einer Rechtsnachfolge.

## **§ 10 Salvatorische Klauseln**

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.

(2) Die Vertragsparteien werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommen.

## **§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind unwirksam. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

(2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

## **§ 13 Ausfertigungen**

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Datum, .....

.....

Dorothee Dubrau  
Bürgermeisterin

Geschäftsführung